

Errichtung des Zweckverbandes „Soziale Daseinsvorsorge“ und Feststellung der Verbandsordnung nach § 4 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Errichtungsbehörde gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 KomZG vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), errichtet hiermit nach § 4 Absatz 2 KomZG den

Zweckverband „Soziale Daseinsvorsorge“.

Als Tag der Errichtung wird der 01.06.2017 bestimmt.

Gleichzeitig wird aufgrund übereinstimmender Beschlüsse in dem Zeitraum vom 22.11.2016 bis 21.03.2017 der Ortsgemeinderäte Reckershausen, Reich und Wüschheim folgende Verbandsordnung festgestellt:

55469 Simmern, den 30.05.2017
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
SG 31.1 Az.: 001/40 Nr. 817

gez. Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Verbandsordnung des Zweckverbandes „Soziale Daseinsvorsorge“ vom 30.05.2017

Die Ortsgemeinden Reckershausen, Reich, und Wüschheim bilden einen Zweckverband zur Wahrnehmung der Aufgabe der Daseinsvorsorge und der damit verbundenen Bereitstellung sozialer Dienstleistungen. Das sich aus Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ergebende Sozialstaatsprinzip verpflichtet die Gemeinden zur Bereitstellung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Dienstleistungen. Diese von Staat und Gemeinden zu übernehmende Aufgabe umfasst dabei Leistungen, an deren Erbringung ein allgemeines öffentliches Interesse besteht und die eine Grundversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für alle zu sozialstaatlich angemessenen Bedingungen sicherstellen.

Für Ortsgemeinden in ländlichen Gebieten ergeben sich insbesondere durch den demografischen Wandel und dessen Auswirkungen auf die Altersstruktur neue Aufgabenstellungen im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Zahl pflegebedürftiger Menschen steigt stetig an. Gleichzeitig dürfte sich die landärztliche Unterversorgung zukünftig verstärken.

Die Ortsgemeinden haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), eine Verbandsordnung vereinbart sowie die Feststellung der Verbandsordnung und die Errichtung des Zweckverbandes beantragt.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung "Zweckverband Soziale Daseinsvorsorge". Er hat seinen Sitz in 55471 Reich.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ortsgemeinden Reckershausen, Reich und Wüschheim.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgabe, Maßnahmen und Projekte im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Altenpflege, zur Abminderung der Effekte des demografischen Wandels auf die Altersstruktur durchzuführen.

Dies umfasst insbesondere:

- a) die Beschäftigung von Personal sowie
- b) die Errichtung bzw. die Förderung der Errichtung von betreuten Wohnformen.

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung besteht aus
 - a) dem Verbandsvorsteher,
 - b) jeweils 2 zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes kann durch mehrere Vertreter ausgeübt werden. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der Zahl der Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) An den Verbandsversammlungen können die Bürgermeister sowie Bedienstete der Verbandsgemeinden Kirchberg und Simmern teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan,
- b) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- c) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie über
- d) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher.

§ 8 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:

- Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit, sowie aus öffentlichen Abgaben;
- Zuweisungen und Zuwendungen;
- Kostenanteile Dritter aufgrund vertraglicher Regelungen;
- Entgelte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage;
- Die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Vorfinanzierung von Investitionen.

- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Ortsgemeinden Reckershausen, Reich und Wüschheim eine Umlage zur Deckung der laufenden Kosten zu gleichen Teilen erhoben.

§ 10 Eigenkapital

- (1) Die Ortsgemeinde Reich überträgt dem Zweckverband zum Zwecke der Errichtung bzw. des Betriebes einer Einrichtung mit betreuten Wohnformen das Grundstück in der Gemarkung Reich, Flur 3, Flurstück 28/10.
- (2) Zur Deckung der zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erforderlichen Mittel bringt jedes Verbandsmitglied einmalig einen Betrag in Höhe von 30.000,00 Euro ein.

§ 11 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen jeweils in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach Feststellung durch die Errichtungsbehörde und öffentlicher Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften in Kraft.

Ortsgemeinde Reckershausen, den 19.05.2017
Gez. Christian Gehre
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Reich, den 19.05.2017
Gez. Reiner Bonn
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Wüschheim, den 19.05.2017
Gez. Alfred Schwebach
Ortsbürgermeister